

384 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (337 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Vertrages vom 1. April 1955 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft

Der vorliegende Vertrag, der am 1. Juni 1966 in Vaduz unterzeichnet worden ist, gliedert sich in zwei Abschnitte.

Der Abschnitt I regelt die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der in den Vertragsstaaten in Vormundschafts- und Pflegschaftsachen gefällten Entscheidungen und geschlossenen Vergleiche.

Der Abschnitt II besagt, daß die im Abschnitt I enthaltenen Bestimmungen nur auf solche Entscheidungen und Vergleiche anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages gefällt oder geschlossen werden. Weiters enthält er die Schlußbestimmungen.

Der Vertrag ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß

Art. 50 B.-VG. in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Feber 1967 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Vertrages vom 1. April 1955 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft (337 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. Feber 1967

Dipl.-Ing. Dr. Leitner
Berichterstatter

Dr. Kleiner
Obmannstellvertreter